

Inhalt

1. Zur bernischen Kirchengeschichte	1
1.1. Kirchliche Verhältnisse vor der Reformation	1
1.2. Der Reformationsprozess in Stadt und Republik Bern	3
1.3. Die Reformation im Dekanat Münsingen	3
1.4. Die reformierte Kirche in der Republik Bern, bis zur Helvetik, 1798	4
1.4.1. Die bernische Kirche wird zur «Staatskirche»	4
1.4.2. Kirchliche Organisation und Aufgaben der Pfarrer	4
1.4.3. Die Besoldung der Pfarrer	6
1.4.4. Religiöse Strömungen und weltliche Entwicklungen	7
1.5. Die kirchliche Gerichtsbarkeit	9
1.5.1. Das Chorgericht	9
1.5.2. Das Sittengericht	10
1.5.3. Der Friedensrichter	10
1.6. Grosse Veränderungen, von der Helvetik bis und mit Regeneration (1798 – 1848)	10
1.7. Der Weg in die Moderne, die Staatskirche wird zur Volkskirche	11

1. Zur bernischen Kirchengeschichte

Ausgewählt und zusammengefasst: Peter Lüthi

1.1. Kirchliche Verhältnisse vor der Reformation¹

Im Hoheitsgebiet Berns waren vier Bistümer zuständig: Sitten, Lausanne, Basel und Konstanz. Dass die bischöflichen Zentren weitab von der Stadt Bern waren, begünstigte die bernisch-kirchliche Entwicklung². Als Päpste der Stadt Bern anboten, in Bern einen Bischofssitz zu errichten, lehnten diese dankend ab. Die Schaffung des Chorherrenstifts St. Vinzenz 1484 dagegen passte in die Idee des bernischen Staatswesens³. Damit erhielt Bern die Vorteile einer Bischofsstadt, die Kirche durfte die Bezeichnung «Münster» annehmen, ein Titel, der nur einer Bischofsstadt zustand, ohne einen Bischof haben zu müssen⁴. In geistlichen Belangen unterstanden die Priester dem bischöflich-kirchlichen Recht, in weltlichen Dingen dem obrigkeitlichen Gericht. Die Grenzen waren aber schon im 15. Jahrhundert oft unscharf. Die Bischöfe konnten ein weltliches Urteil auch noch mit dem Bann oder der Exkommunikation bekräftigen. Der Reichtum der Klöster beruhte fast ausschließlich auf privaten Spenden, aber der wachsende Besitz weckte auch Neid und Bedenken⁵. Vielen Töchtern aller gesellschaftlichen Stände verschafften Klöster eine Versorgung und Versicherung, die ihnen die Ehe nicht bieten konnte. In Männerklöstern war der Nachwuchs sehr unterschiedlich⁶.

Die Berner Obrigkeit trachtete 1406 nach der Übernahme der Herrschaftsrechte von den Kyburgern weniger nach einem weltlichen Kirchenregiment als nach einem stabilen Alltagsglauben, der Ruhe und Ordnung im Staatswesen versprach. Die Macht der Bischöfe und Priester als Vermittler der Heilskräfte wurde allgemein anerkannt. Trotzdem war die verbreitete geistige und moralische Verwahrlosung der Priester ein offenes Geheimnis. Für Priesterkinder wurden von den Bischöfen Straftaxen erhoben. Rat und Bürgerschaft der Stadt forderten die Bischöfe durch ein Mandat auf, von den Dekanen eine schärfere Aufsicht und Disziplin über die Priester zu verlangen⁷. In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts und auch im 16. Jahrhundert musste der Berner Rat immer wieder wegen sittlicher Verwahrlosung von Priestern eingreifen⁸. Um Ausgelassenheit zu bekämpfen, war der Rat schon vor der Reformation darum bemüht, gute Prediger zu bekommen, wenn nötig auch von auswärts. Personen, die mit dem alten Glauben Schwierigkeiten hatten, kamen eher vom Freiburg oder aus dem Ausland. Es waren nicht die Bischöfe, sondern es war der Berner Rat, der die Wassernot und die Pestseuche als Strafen des Himmels erklärte.

¹ www.liturgiekommission.ch, Historische Liturgik, III F 03, Gottesdienst im 16. und 17. Jahrhundert, A. Ehrensperger

² K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 22

³ Im Oktober 1484 verfügte der Bischof von Lausanne, die Pfarrkirche St. Vinzenz aus der Abhängigkeit vom Deutschen Orden zu lösen und zu einer weltlichen Kollegiatskirche mit den Ämtern des Propstes, des Dekans, eines Kantors, eines „Kostos“ (Kustor) und 24 Kanonikern zu erheben

⁴ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 28

⁵ R. Feller: Geschichte Berns, 2. Bd., S. 86 f.

⁶ R. Feller: Geschichte Berns, 2. Bd., S. 89 f.

⁷ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 19 f

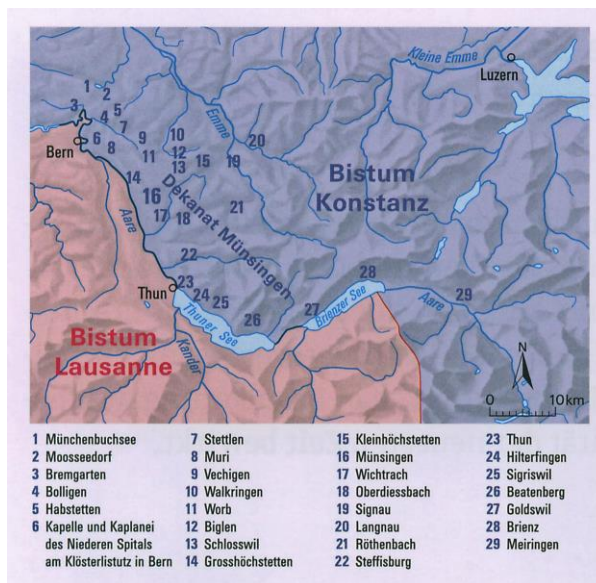
⁸ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 46 f

Kirchgemeinde Wichtrach: Zur bernischen Kirchengeschichte ab 1300

Irgendwann nach 1300 fand im Archidiakonats⁹ Burgund eine Umorganisation der Dekanate statt von vier (Langnau, Wengi, Lützelhüh, Dürrenroth) auf drei (Münsingen, Aarberg, Winau). Möglicherweise in diese Umorganisationsphase führte Pfarrer Albanus (1345 – 1393), der gemäss verschiedenen Quellen als «Pfarrer und Dekan in Wichtrach» bezeichnet wurde, Aufträge des Generalvikariates aus¹⁰.



Kirchliche Einteilung der Schweiz um 1300



Dekanat Münsingen

Das Dekanat Münsingen reichte auf der rechten Aareseite vom Haslital bis Münchenbuchsee und bestand aus 29 Pfarreien. Die Geistlichen dieser Kirchen hielten in Münsingen regelmässig ihre Tagungen ab (Landkapitel), was entsprechende Unterkünfte erforderte. Das Landkapitel hatte das Recht, den Dekan zu wählen oder dem Bischof einen Kandidaten vorzuschlagen. Der Dekan übte eine allgemeine Aufsicht über den Klerus aus ohne richterliche Funktionen, kontrollierte die Besetzung der Pfründen, berief und präsierte die Landkapitel, setzte den Klerus über die Synodalbeschlüsse in Kenntnis und waltete als Haupt der Priesterbruderschaft seines Sprengels¹¹. 1511 gab es eine Auseinandersetzung der Stadt Bern mit dem Dekan von Münsingen über die Bestrafung von Priestern¹².

In der Stadt und vor allem in der Landschaft herrschte vor der Reformation eine volksfromme Grundstimmung. Eine wahre Gier nach Heilsgewissheit kam in den zahlreichen Messstiftungen zum Ausdruck. Der Ablass, ursprünglich eine von der Kirche auferlegte

Disziplinarbuße, nahm verschiedene Formen an: Geldbeträge zur Verkürzung der Fegefeuerstrafen wurden oft für den Bau oder Unterhalt von Kirchen verwendet. Der Papst verschrieb Ablass in Form von Romfahrten. Orden verkauften Ablassbriefe zur Tilgung der im Burgunderkrieg begangenen Sünden. Wallfahrten und Kreuzgänge fanden obrigkeitliche Unterstützung. Schützen, Wundärzte (Bader), Schmiede, Glaser, Bildhauer,

⁹ Archidiakonats = dem Bischof direkt unterstellte Organisationsstufe. Ein Archidiakonats wird in Dekanate unterteilt.

¹⁰ www.query.sta.be.ch/detail.aspx?ID=33731; detail.aspx?ID=62386

¹¹ www.hls.ch, Stichwort Dekanat, Carl Pfaff

¹² Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, S. 130

usw¹³ wählten Heilige als Patron. 1474 wurde die neue Kirche in Wichtrach dem heiligen Mauritius geweiht. 1479 ordnete der Berner Rat (nicht die Bischöfe!) eine landesweite Bußübung an mit Messen, Paternoster und Ave-Maria, unterstützt von zahlreichen Spenden¹⁴. Die wichtigsten Ablassleistungen fielen in die Fastenzeit. Fastendispenzen wurden vom Rat als Kompensationsleistungen für Bauaufgaben am Münster angeordnet. Nicht selten verweigerte vor allem die Landbevölkerung solche Ablassleistungen aus Misstrauen, es handle sich wieder um eine neue Steuer zugunsten der Stadt. Erst im Glaubensmandat vom 7. April 1525 wurde der Ablass gegen Geld vom Rat verboten und zugleich wurde erklärt, dass eine einzige Beichte in der Fastenzeit genüge¹⁵.

1.2. Der Reformationsprozess in Stadt und Republik Bern

Die Vorbereitung der Reformation in Bern begann im November 1518 mit den ersten fassbaren Äusserungen des lutherischen Geistes auf Grund des Ablassverkäufers Bernhard Sanson¹⁶. Dieser bot die Möglichkeit, alle Verstorbenen aus dem Fegefeuer zu erlösen. So erhielt Jakob von Stein für einen taubengrauen Hengst einen vollen Ablass für sich, seine fünfhundert Kriegsknechte, alle Vorfahren und für die Herrschaft Belp. Dieser Ablasshandel förderte die Nachfrage nach Lutherschriften in Bern. Am 23. Dezember 1518 brachte ein Buchhändler eine stattliche Anzahl von Lutherdrucken nach Bern. Seit 1522 machte sich bei einer kleinen, aber einflussreichen Gruppe von Bürgern und Geistlichen der Einfluss Zwinglis bemerkbar. Der Rat von Bern wartete ab, verminderte aber wo möglich die bischöflichen Einflüsse und griff wo es nötig erschien in die kirchlichen Verhältnisse ein, z.B. bei Geldangelegenheiten der Klöster. Er verwehrt sich aber auch gegen reformatorische Bewegungen, insbesondere als Zwingli sich gegen das Reislaufen wandte¹⁷.

Dass die Regierung schlussendlich den neuen Glauben anordnete, ist unbestritten. Seit 1524 suchten die fünf Orte Bern immer wieder mit eindringlichen Worten auf ihre Seite zu ziehen. So führte die Regierung vor dem Entscheid im Jahre 1528 verschiedene „Volksbefragungen“ durch und suchte sich auf diese Weise den Rückhalt in der Bevölkerung, diese sollten sich über die Reformation beraten und ihre Ansicht dann schriftlich bekannt geben. So gewährte sie dem Volke ein ausgedehntes Mitspracherecht am Staatsleben, das sie allerdings jederzeit wieder zurückziehen konnte. Den Landleuten war jedoch die Ämterbefragung nicht besonders willkommen, weil sie über die neue religiöse Bewegung wenig wussten. Die drei Befragungen geben ein gutes Bild über den Reformationsprozess. 1528 erliess der Rat in Bern ein Mandat, das die Annahme des neuen Glaubens anordnete. Am 26. März 1528 leisteten die Dekane und Kammerer auf die von Berchtold Haller verfasste Ordnung der Dekane den Eid.

1.3. Die Reformation im Dekanat Münsingen¹⁸

1522 war im Wallfahrtskirchlein Kleinhöchstetten der deutsche Johannes Wecker Pfarrer, als die Trauerbotschaft kam, dass die Schweizer in französischen Diensten in der Schlacht bei Bicocca eine blutige Niederlage erlitten hatten. Die Wallfahrer, die zum wundertätigen Muttergottesbild in Kleinhöchstetten pilgerten, wurden von Johannes Wecker, der bereits überzeugter Anhänger der reformatorischen Glaubenslehre war, bitter enttäuscht, als dieser erklärte, niemand könne für die bei Bicocca gefallenen Schweizer eine wirksame Fürbitte tun. Da die Gegner der Reformation im bernischen Rat noch die Mehrheit besaßen, wurde Wecker gefangen genommen und dem Bischof von Konstanz zur Bestrafung ausgeliefert. Sein Nachfolger Georg Brunner aus Landsberg in Bayern hatte schon kurze Zeit als Helfer in Münsingen gewirkt und hatte sich zur Reformation durchgerungen. Er begann in seinen Predigten in Kleinhöchstetten entsprechend zu wirken und hatte rasch einen grossen Zulauf.

Der Dekan Ulrich Güntisberg in Münsingen und die Pfarrer von Biglen, Walkringen, Wichtrach¹⁹ und Worb begaben sich nach Bern, um Georg Brunner zu verklagen. Der Rat ordnete fünf Ratsherren und 8 Geistliche ab, unter ihnen Berchtold Haller. Am 29. August 1522 erfolgte eine öffentliche Aussprache der Abordnung mit den Klagevertretern und Georg Brunner. Dies war das erste Glaubensgespräch in Bern, mit dem Resultat, dass Georg Brunner weiterhin wirken durfte²⁰. Eigentlich wäre für die Behandlung der Klage des Dekans von Münsingen nicht die Stadt Bern, sondern der Bischof von Konstanz zuständig gewesen, was der Dekan nachträglich zu korrigieren versuchte, was aber von der Stadt Bern strikte abgelehnt wurde und was als Beginn der Auflösung des Einflusses des Bischofs bezeichnet werden muss²¹. Nach 1523 erfolgte eine Verstärkung des alten Glaubens und 1525 wurde Georg Brunner ausgewiesen. 1527 erlangten die Anhänger des neuen Glaubens wieder die Oberhand und Brunner wurde zur Rückkehr aufgefordert, was er aber nicht tat. Mit dem

¹³ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 29-32

¹⁴ R. Feller: Geschichte Berns, 2. Bd., S. 95

¹⁵ K. Treppe-Utz: Gottesdienst, S. 52-58

¹⁶ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 56 f

¹⁷ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 84

¹⁸ Münsingen, Geschichte und Geschichten, S. 187

¹⁹ Siehe Kapitel 2.2., Prägende Personen in der Reformationszeit

²⁰ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 62f

²¹ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 64

Verkauf der Pfrund Kleinhöchstetten und der Weisung, die Wallfahrtskirche in ein Bauernhaus mit Wagen- und Werkzeugschopf umzuwandeln, wurde in unserem Raum die reformierte Kirchenordnung eingeführt²².

1.4. Die reformierte Kirche in der Republik Bern, bis zur Helvetik, 1798

1.4.1. Die bernische Kirche wird zur «Staatskirche»

Die reformierte Kirche besass kein geistliches Oberhaupt mehr, an die Stelle von Bischof und Papst trat als Rechtsnachfolger der Staat Bern. Die Leitung des Kirchenwesens wurde Angelegenheit der Regierung. Selbst über die Richtigkeit der Lehrmeinungen entschied nach Anhörung von Fachleuten in letzter Instanz der Grosse Rat. Die Institution Kirche, die Kirchgemeinden und die Pfarrer wurden für die Staatsführung wichtig. Die vom Staat festgelegte kirchliche Lehre war verbindlich und duldet keine Abweichungen. Die erste Kirchenordnung, der „Berner Synodus“, bei deren Entstehung Personen wie Berchtold Haller wirkten, wurde den in Bern versammelten Geistlichen vorgelegt und von diesen vom 9. bis 14. Januar 1532 beraten²³. Um sie durchzusetzen mussten die Leute zum Kirchenbesuch gezwungen werden, was mit obrigkeitlichen Mandaten immer wieder verordnet wurde. So gebietet das Reformationsmandat von 1628: „... dass menniglich, was Stands jede sye, nach dem befelch Gottes die predigen Göttlichen worts und die Gebätt mit flyss besuchen (...) solle. (...) die farlässigen zur beserung ermahnen, wo aber die gewarneten Husvätter und Husmütterren zwo oder drey Predigen ohne (...) entschuldigung versumen wurdend, (sollen sie) mit etlicher tagen Gefangenschaft zu wasser, muss und brot biss uff besserung gestrafft (werden).“²⁴ Mit diesem «Befehl zum Predigtbesuch der Hausväter» und der Anordnung in der Predikantenordnung, Mandate der Regierung in der Predigt zu verlesen, organisierte der Staat deren Übermittlung an die Bevölkerung.

1.4.2. Kirchliche Organisation und Aufgaben der Pfarrer

Die kirchliche Oberbehörde im Staate Bern war der Konvent, bestehend aus dem Dekan, Pfarrern und Professoren der Hauptstadt. Der Konvent hatte das Vorschlagsrecht für die Landpfarrer und war gleichsam die Expertenkommission in religiösen und kirchlichen Fragen, war aber eine staatliche und nicht eine kirchliche Behörde²⁵. Die höchste Disziplinargewalt lag beim Obern Chor- und Ehegericht, der letzten Instanz in schweren Sittlichkeitsdelikten, Gotteslästerung und Ketzerei. Dem Konvent und dem Oberen Chorgericht waren die Kapitel und Chorgerichte der Landschaft unterstellt²⁶.

Mit der Reformation entstanden formell die Kirchgemeinden. Das Kapitel, auch Klasse genannt, war das der Kirchgemeinde in Kirchenangelegenheiten übergeordnete Organ. Ein Dekan stand einem Kapitel vor und wurde von der Regierung gewählt, sein Stellvertreter und Kassier des Kapitels war der Kammerer, Wichtrach gehörte zum Kapitel Bern. Das Kapitel war ein regionales Gremium für die Pfarrer aus den Kirchgemeinden, ein Instrument der Selbstregulierung des kirchlichen Betriebes. Das Kapitel prüfte jeweils die Amtsführung seiner Pfarrer. An der jährlichen Versammlung des Kapitels wurde die Tätigkeit der Pfarrer einem strengen Urteil unterworfen. Die „Visitatoren“, die als „Juraten“ – Geschworene – bezeichnet wurden, prüften jeweils die Lebens- und Arbeitsweise der Pfarrer, indem sie deren Predigten besuchten und

Berner Synodus :
Ordnung wie sich die Pfarrer
vnd Prediger zu Statt vnd Land Bern / in
ker vnd leben / halten sollen / mit wyterem Bericht von
Christo / vnd den Sacramenten / beschloffen
im Synodo daselbst versamlet /
am. 9. tag Januarij.
Im. M. D. XXXII.



Ob wir auch Christum nach dem fleisch kennt habend / so kennend wir
in doch der massen nit meer. 2. Cor. 5.

Wieder von neuem aufgelegt 1728.

Deckblatt des Nachdruckes von 1728



Predikantenordnung von 1748

²² Dorf und Herrschaft Münsingen in alter Zeit, Dr. E. Burkhard, S. 61

²³ Ein Exemplar der Neuauflage des Berner Synodus von 1728 befindet sich im Archiv der Kirchgemeinde Wichtrach

²⁴ Der kleine Bund, 14. März 1998, Max Gygax, Bernisches Schulwesen aus der Sicht der Helvetik

²⁵ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 271

²⁶ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 272

Kirchgemeindemitglieder befragten. Ein Pfarrer hatte seine Pflichten korrekt zu verrichten, das Evangelium zu verkünden, als Vorbild für die Gemeinde ein exemplarisches – christliches – Leben zu führen und als Bewirtschafter der Pfrundgüter ein erfolgreicher Verwalter zu sein²⁷.

In den Kirchgemeinden gab es an den meisten Orten neben dem Pfrundgut, dessen Ertrag der Besoldung der Pfarrer diente, noch ein besonderes Kirchengut, das für Kultuskosten, Unterhalt des Kirchenschiffs, des Sigristen usw. Verwendung fand. Es wurde von einem Kirchmeier verwaltet. Die Überschüsse flossen in die Armenpflege ab²⁸.

Die Aufgaben des Pfarrers wurden primär in den Prädikanten-Ordnungen festgelegt. Nach der Berner Synodus von 1532 erfolgte die erste als Prädikanten-Ordnung bezeichnete Regelung 1587, die 1638 und 1667 überarbeitet wurde. Die folgende Auflistung der Aufgaben des Pfarrers basiert auf der Prädikanten-Ordnung von 1748²⁹:

Der Prediger. In Artikel 1 wird unter anderem festgehalten: „Also befehlen Wir, nach der Macht, die Wir von dem Höchsten empfangen haben, dass Niemand sich des öffentlichen Lehr-Amts anmasse, als die in sich einen innerlichen Trieb, Gott und der Kirchen in Aufrichtigkeit zu dienen, verspüren, die zuvor in Unseren geordneten Schulen, durch fleissiges Studieren, zum Dienst des heiligen Predig-Amts sich tüchtig gemacht, die ihres Lebens, Handels und Wandels ein gutes Zeugnis haben, und die von Unseren Kirchen-Ältesten ordiniert, und durch Handauflegung zum Dienst der Kirchen geweiht und gewidmet worden sind“. Wer diese Vorbedingungen erfüllte und wenn eine Pfarrei oder eine kirchendienstliche Position frei wurde, konnte sich bewerben. Artikel 2 beschreibt Inhalt, Form und Gestalt der Predigten, Artikel 3 beschreibt Predigten an Sonn- und Feiertagen. Hier findet sich dann auch die Festlegung: „Weil auch Unsere Mandat jederzeit zum Besten des Landes abzwecken, sollen sie notwendig dem ganzen Volke kund getan werden, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So wollen Wir hiermit verordnet und geboten haben, dass Unsere Mandat jederzeit, vor oder nach der Predig, von dem Canzel verlesen werden. Über dies, soll auch nun und dann, wo sich Anlass an die Hand gibt, die gnädige Vorsorg der Hohen Obrigkeit, ihr Wachen für das Heil und die Wohlfahrt des ganzen Landes, den Zuhörern angepriesen, und das Volk zur Treue, zum Gehorsam und Unterthänigkeit, insonderheit bei den Huldigungen der Unterthanen, vermahnet werden“. In Artikel 4, von den Predigten an den Werktagen ist zu vernehmen, dass am Donnerstag oder Freytag eine Predigt gehalten werden soll. Zudem ist da festgehalten, dass als Grundlage immer die Piscatoris-Übersetzung der Bibel zu verwenden sei, „damit durch die verschiedenen Übersetzungen keine Irrungen entstehen“. Zudem werden in diesem Artikel die Leich-Predigten bei Begräbnissen „vollkommen abgestellt, weil sie in Unserer Hauptstadt selber nicht gebräuchlich sind und dabei oft viel Menschliches einfließt“.

Der Lehrer in kirchlichen Angelegenheiten. Artikel 5 befasst sich mit den Kinderlehren und Examen der Alten. So wird „unsern Predigern befohlen, von mitten Merzen bis aufs End des Weinmonats, alle Sonntagnachmittag um 1 Uhr, die ganze Zeit durch, die Kinderlehren zu halten“, die von den Schul-Kindern, den jungen Leuten, Knechten und Mägden zu besuchen waren. Für die Erwachsenen musste von „Anfang Wintermonats bis Ostern, alle Montage die Examina der Alten durchgeführt werden. Es sollte hier keine Ausnahmen geben, ausser für die Gerichtssässe und Chorrichter, die zwar anwesend sein, nicht aber geprüft wurden. In Artikel 6 wird verlangt, dass „zu dem öffentlichen Kirchengesang gute Sorge zu tragen“. Dabei sollte bei der Wahl der Schulmeister darauf geachtet werden, nur solche zu wählen, die die Tüchtigkeit haben, in der Psalmen-Musik zu unterweisen.

Der Führer kirchlicher Zeremonien. Artikel 7 befasst sich mit der Taufe, wobei verschiedentlich auf das Führen der Tauf Rödel usw. verwiesen wird. Artikel 8 enthält viele Weisungen zum Abendmahl, Zulassungen zum Abendmahl, Rodelführung und vielem mehr. Artikel 9 befasst sich mit der Einsegnung der Ehe. Neben der Verkündung, die während dreier Sonntage vor der Einsegnung in der Kirche des Wohnortes der Brautleute von der Kanzel zu Verlesen sei mit der Möglichkeit zur Einsprache gegen die Ehe und der Ausstellung des Hochzeit-Scheins, geht es um weitere Vorschriften, wie der Eintrag in die Eherödel oder der Zulässigkeit zur Eheschliessung überhaupt.

Das Mitglied des Chorgerichts. Nach Artikel 10 hat er Stimmrecht und sorgt insbesondere für die Befragung der vor das Gericht Berufenen und führt Protokoll und das Schriftwesen. Sorgt für korrekte Vertretung aller Dorfgemeinden des Kirchenspiels im Chorgericht. Macht Hausbesuche zusammen mit dem Chorrichter der entsprechenden Dorfgemeinde zur Überprüfung von Anzeigen. Die Beisitzer des Chorgerichtes wurden auf doppelten Vorschlag des Pfarrers, dem damit der bestimmende Einfluss gewahrt blieb, von den Amtsmännern gewählt³⁰.

²⁷ Worber Geschichte, T. Brodbeck, Religion, Kirche und Chorgericht im frühneuzeitlichen Worb, Seite 404

²⁸ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 157

²⁹ Die Predikantenordnung von 1748 in gedruckter Form ist im Archiv der Kirchgemeinde vorhanden (auch im Internet vorhanden)

³⁰ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Seite 273

Der Schulinspektor. Artikel 11 verweist auf die neue Schulordnung und hält fest, dass die Lehrer im Kirchenspiel nur vom Ammann der Dorfgemeinde und vom Pfarrer gewählt werden, der Pfarrer dafür sorgen soll, dass der gewählte Schulmeister die Schulordnung einhält. Der Pfarrer hat die Schulen „fleissig“ zu besuchen und sich zu vergewissern, was die Kinder können, mit welchen Schulmitteln sie arbeiten und ob es Kinder gibt, die nicht in die Schule geschickt werden. Da hat er die Eltern vor das Chorgericht zu zitieren.

Der „Hirte seiner Schäfchen“. Artikel 12 verlangt, dass der Prediger „in der zeit von Verena Tag an bis auf Ostern“ Hausbesuche durchführt und sich über die dortigen Verhältnisse informiert, prüft ob die Bibel vorhanden ist. Der Besuch ist in einem Rodel festzuhalten mit Angaben über Verheiratete, Ledige, Schulkinder, Mannspersonen „so über 15. Jahr Alters sind“. Mit diesem Rodel sollen auch Veränderungen festgehalten werden (Weggehende, Zurückkehrende usw.). Explizit wird darauf hingewiesen, dass der Rodel den „Land-Majoren“ zu dienen hat für die Musterung. Artikel 13 verlangt Krankenbesuche, „damit nichts vernachlässigt werde“. Artikel 14 befasst sich mit dem Problem des „Beichtgeheimnisses“, insbesondere mit dem Problem, wann ein Pfarrer von der Wahrung des Beichtgeheimnisses entbunden wird. Artikel 15 befasst sich mit dem Verhalten des Pfarrers, im Umgang mit Personen, die „in der Gemeinde irrige Lehren ausstreuen“.

Der „Rechnungsrevisor“. Artikel 16 befiehlt, dass alle Prediger den Kirchen- und Almosen-Rechnungen beiwohnen und zusehen, dass „keine unnötige Kosten gemacht werden“. In diesem Artikel wird auch verlangt, dass in jedem Pfrundhaus ein „wohl-verschlossener Gehalter seyn“ wo die Kirchen-Geräte und Schriften und Rödel verwahrt werden können.

Der Verwalter der Pfrund. Artikel 18, 19, 20 befassen sich mit den Aufgaben und Möglichkeiten der Pfrundverwaltung.

Der Zivilstandsbeamte. Zu einer solchen Funktion gibt es explizit kein Artikel. Sucht man aber die Artikel ab nach administrativen Tätigkeiten zur Verwaltung der Bevölkerung, so findet man diverse Rodel und Ausweise, die vom Pfarrer geführt werden oder erstellt werden müssen die unter dem Begriff Zivilstandsbeamtung zusammengefasst werden können (z.B. Tauf-, Ehe-, Totenrödel, Einwohnerkontrolle, Taufscheine, Communion-schein, Hochzeitsschein).

1.4.3. Die Besoldung der Pfarrer

Der Staat Bern ordnete auch das Einkommen des Pfarrers. Es bestand aus dem Ertrag des Pfrundguts und manchen Abgaben, zum Teil aus vorreformatorischer Zeit, geregelt in der Weisung an die 4 Landgerichte zu den Zenten, Primiz vom 28. Juli 1529³¹. Mit der Reformation übernahm die bernische Obrigkeit die Kirchen- und Klostergüter. Jedoch waren in vielen Kirchgemeinden die Pfrundeinkommen für grössere Familien ungenügend, die Pfarrer trieben Landwirtschaft und das Einsammeln der Zehnten brachte Reibereien mit der Bevölkerung, so dass die Regierung den Landvogt damit betreute oder den Pfarrern gestattete, den Einzug zu verleihen³². Die Besoldung der Pfarrer ergab sich somit aus der „Ergiebigkeit“ der Pfründe³³. Das Pfrundeinkommen setzte sich also zusammen aus dem Wohnrecht im Pfarrhaus mit Nebengebäuden, der Nutzung von Garten, Mattland und Ackerland, Abgaben wie Zehnten und Primiz, Zinsen auf Kapitalien. Ende des 16. Jahrhunderts erhielten die Pfarrer zusätzlich eine Barentschädigung von 200 Gulden³⁴.

Im Jahre 1694 wurden alle deutschen Pfarreien in drei Klassen eingeteilt. Die auf eine der zwanzig Pfarreien der einträglichsten Klasse Beförderten mussten schon im zweiten Jahre hundert bis dreihundert Kronen in den sogenannten Taxseckel zahlen. Die sechsundfünfzig Landpfarrer der zweiten Klasse und vierzehn Stellen in der Hauptstadt zahlten dreissig bis achtzig Kronen. Die Pfarrer der dritten Klasse waren taxfrei. Im Jahre 1740 fand eine Neueinteilung der Pfründen statt. Für die Besetzung einer Stelle in der höchsten Klasse mit einem Einkommen von über 1'800 Pfund waren 15 Dienstjahre nötig, für die mittlere Klasse mit einem Einkommen von 1'000 bis 1'800 Pfund waren 10 Dienstjahre nötig, für die unterste Klasse mit einem Einkommen bis 1'000 Pfund waren 5 Dienstjahre Bedingung. Da aber die Pfarrer zu lange warten mussten, bis sie eine Pfründe der höchsten Klasse erhielten, wurde das System 1766 wieder geändert. Gleichwohl gab es weiterhin in manchen Pfarrhäusern finanzielle Not. Eine Erhebung im Jahre 1787 zeigte, dass 23 Pfründen ihren Inhaber und 61 ihre Pfarrfamilie nicht ernähren konnten³⁵.

Die detaillierteste Information zur Situation in Wichtrach stammt aus dem Jahre 1758³⁶. Danach gehörte Wichtrach zu den 20 Kirchgemeinden in der höchsten Klasse (Pfründen über 1800 Pfund). Zum Vergleich, aus unserem Raume gehörte auch Kirchdorf und Höchstetten in diese Klasse, während Münsingen in die zweite Klasse gehörte. Bemerkenswert ist nur, dass in diesen Akten von „Wichdorf“ und nicht Wichtrach geschrieben wird, die Identifikation erfolgte über die Namen der Pfarrherren. In den Informationen zum

³¹ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, S. 156

³² K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 176

³³ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 493

³⁴ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 263

³⁵ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 494

³⁶ Staatsarchiv Bern, B III 226 Einkommen der deutschen Pfarreien (1758)

Zeitbereich 1780-1781 fehlen die Angaben von Wichtrach³⁷, möglicherweise weil im Zeitbereich der Erhebung Pfarrer Dysli starb und sein Nachfolger, Pfarrer Kisling nicht über das nötige Wissen verfügte. Das Inventar der Pfründe Wichtrach von 1751, wurde zusammengetragen von Pfarrer Wyss.

In der Helvetik wurden die Abgaben aufgehoben, so auch die Zehnten, was zu einer massiven Verschlechterung der Pfarrer-Besoldung und in unserem Raum zum Primiz-Streit von Höchstetten führte. Am 7. Mai 1804 nahm der Staat das Kirchengut in Verwaltung und verpflichtete sich dafür, die Besoldung der Geistlichen zu übernehmen. Die Aufhebung der Zehnten hat die Unbilligkeit des bisherigen Besoldungssystems aufgezeigt. Nun ermöglichte die Zentralisierung des Kirchengutes, den Gesamtertrag den Pfarrern in einem gleichmässig berechneten Verhältnis als Besoldung zukommen zu lassen. Dieser Gesamtertrag wurde, um einen staatlichen Zuschuss erhöht, auf 275'000 alte Franken (Livres) berechnet. Es bestanden zu dieser Zeit im Kanton Bern über 150 zu bezahlende Pfarrstellen, dazu einige Helfereien und Professorenämter. Die neue Besoldungsordnung war zweifellos eine Verbesserung gegenüber früher, wo der Pfarrer seine Zehntgarben selber oder durch seinen Knecht einsammeln musste. Die Restauration ergänzte die Besoldungsordnung durch eine Besoldungszulage für beschwerliche und entlegene Berggemeinden und kranke Geistliche³⁸. Das Besoldungswesen der Pfarrer war neu nach dem System der Altersklassen mit sieben Klassen von 1'000 bis 2'200 Franken³⁹ aufgebaut, die tiefste Klasse war Klasse 7, die höchste war Klasse 1⁴⁰.

1820, im letzten Jahr seines Wirkens in Wichtrach, hatte Pfarrer Johann Rudolf Wyss in der 3. Klasse ein Basis-Jahreseinkommen von 1'800.00.00⁴¹ Livre Suisse (= Fr.), das sich zusammensetzte aus dem „Pfrundeinkommen“ von 365.00.00 Livre und einem Zuschuss vom Kanton von 1'435.00.00 Livre. Sein Nachfolger, Pfarrer Gysi, verdiente 1822 in der 4. Klasse ein Basis-Jahreseinkommen von L. 1'600.00.00; 1824 wurde er „befördert“ in die Klasse 3 und erhielt ein Basis-Einkommen von L. 1'800.00.00⁴². Dazu musste gerechnet werden das Wohnrecht im Pfarrhaus und die freie Nutzung des Gartens. Als Vergleich: Am 13. August 1776 berichtete der Landvogt (von Wangen) der Regierung über das geringe Einkommen von Pfarrer Johannes Ganting (dem Vorgänger von Wyss), der seit 11 Jahren als trefflicher Prediger wirke: „Seine Familie wächst täglich an“, bei einem durchschnittlichen Einkommen von etwa 257 Kronen oder 800-900 Pfund⁴³.

1.4.4. Religiöse Strömungen und weltliche Entwicklungen

Die reformierte Schweiz schloss sich im ersten Helvetischen Bekenntnis zusammen. Bern stand inmitten der Strömungen zwischen Luther, Zwingli und Calvin. Es gab dann eine Annäherung zwischen Bern und Zürich. Es folgten die Abwehr der Gegenreformation und der Einfluss der Religionskriege in Frankreich mit einer Verhärtung der konfessionellen Fronten. Für die bernische Kirche ergaben sich Probleme, weil Bern - wie auch Zürich - durch das Bündnis mit dem katholischen Frankreich gebunden war. Die Frage nach Waffenhilfe für die Glaubensgenossen wurde, weil die katholische Schweiz die Guisen unterstützte, durch die inoffizielle Einwilligung zur Werbung von Freiwilligen notdürftig gelöst. Vertreter der Kirche warnten vor der Erneuerung des französischen Bündnisses, doch ohne Erfolg. Es entstand die tragikomische Situation, dass die Berner den Hugenotten den Sieg wünschten, aber, durch Verträge gebunden, ihren Gegnern helfen mussten⁴⁴.

Während des Dreißigjährigen Krieges wurde der innere Friede der Eidgenossenschaft mehr als einmal bedroht. Das Vorgehen des Standes Schwyz gegen die kleine Schar von Evangelischen in Arth löste den ersten Villmerger Krieg von 1656 aus, bei dem das bernische Heer kläglich unterlag. Intensiv wirkten die reformierten Kirchen für die leidenden und verfolgten Glaubensbrüder. Hatten politische Interventionen, zum Beispiel für die Waldenser, kaum Erfolg, so gelang es doch, den Flüchtlingen aus Frankreich und Oberitalien Asyl und Obdach zu gewähren. In den Jahren nach dem Widerruf des Edikts von Nantes hatte die Stadt Bern ständig für etwa 800 Hugenotten, also ein Zehntel der Bevölkerung, zu sorgen. Zürich und Bern bemühten sich, den Flüchtlingen aus den Waldenser Tälern, die 1687 eintrafen, eine neue Heimat zu finden. Die Pfalz und Württemberg nahmen einen Teil der etwa 3000 protestantischen Glaubensflüchtlinge auf; viele blieben aber in Bern. Bei ihrer Rückkehr ergaben sich daraus für Bern zahlreiche politische Schwierigkeiten.

Das Staatskirchentum zeigte sich darin, dass die Pfarrer dem Staat gegenüber keine kritische Haltung einnehmen durften, sondern zur Ergebenheit verpflichtet waren; sie betrachteten sich als gehorsame Diener der Staatsgewalt und sahen ihre Aufgabe darin, die Untertanen durch Gottesfurcht zur Unterordnung unter die Obrigkeit zu ermahnen. Darum ging ihnen das Verständnis der berechtigten Begehren anlässlich des Bauernaufstandes von 1653 ab. Die Landpfarrer rekrutierten sich zum größten Teil aus der Hauptstadt oder den Landstädten und distanzieren sich vornehm vom Volk. In den Predigten wurde ein scharfes Urteil über die «Rebellen» ausgesprochen. Immerhin suchten führende Theologen in Bern zwischen den feindlichen

³⁷ Staatsarchiv Bern, B III 209 Pfarrberichte aus dem Kapitel Bern von 1780

³⁸ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 571

³⁹ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 570

⁴⁰ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Mandatenbuch, Seiten 139, 144, 149

⁴¹ Umrechnung auf das Jahr 1990 nach Christian Lerch: Fr. 52'000.-/Jahr

⁴² Staatsarchiv Bern, B III 277, Verzeichnis der Einkommen der Geistlichen (1820-1829)

⁴³ Jahrbuch des Obergeraues, Bd. 25 (1982): Pfarrkirche und Kirchendienst in Wangen zur Zeit der Gnädigen Herren

⁴⁴ Rudolf Pfister, Rezension von K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte

Fronten zu vermitteln, sie empfahlen die Friedensvorschläge der Regierung bei den Aufständischen und überbrachten und empfahlen andererseits die Forderungen der Volksführer bei den Räten⁴⁵.

Die Täufer⁴⁶

Täufer (auch Wiedertäufer oder Anabaptisten) sind Mitglieder einer radikalreformatorisch-christlichen Bewegung, die im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts in verschiedenen Teilen Europas entstanden ist (auch in Zürich als Abspaltung von Zwinglis Reformation) und die nicht selten als der linke Flügel der Reformation bezeichnet wird. Wichtige Konzepte der frühen Täufer waren die Nachfolge Christi, die Kirche als Bruderschaft und die Gewaltlosigkeit. Forderungen nach Glaubensfreiheit, nach Trennung von Kirche und Staat, nach Gütergemeinschaft und nach Absonderung (Gemeinschaft der Gläubigen) bewirkten bereits in der Entstehungszeit heftige Verfolgungen durch die Obrigkeit und die Amtskirchen.

Die Täufer verbreiteten sich ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 1564 wollte man in Thun nicht weniger als achtzig Täufer festgestellt haben. Zwei Jahre später meldeten Berichte Fortschritte der Bewegung in Signau, Röthenbach, Diessbach, Steffisburg, Wichtrach, Münsingen, Höchstetten, Walkringen, Biglen und Worb. Der Staat ergriff Gegenmassnahmen, er vereidigte die Bevölkerung der genannten Gemeinden erneut auf die Beschlüsse der Reformation. Im Täufermandat von 1585 stellte Bern fest, die Lehre der Täufer widerspreche dem Helvetischen Bekenntnis und sei für den Bestand des Staates eine Gefahr. Wer den Eid verweigere, werde verbannt und sein Gut konfisziert, heimlich Zurückkehrenden wird Tortur und Todesstrafe angedroht. Im revidierten Täufermandat von 1659 wurde auf die Todesstrafe verzichtet und für die Halsstarrigen die Landesverweisung angeordnet. Im Jahre 1670 setzten wieder Täuferjagden ein und 12 Führer wurden zu Galeenstrafe verurteilt. Erst im 18. Jahrhundert begann man, neue Lösungen zu suchen⁴⁷. Schwänzte jemand dreimal hintereinander die Predigt, so sollte er gefangen gesetzt werden. Seit 1567 gingen Täuferkinder, deren Eltern von einem Täuferlehrer und nicht von einem Pfarrer getraut worden waren, ihres Erbes verlustig⁴⁸.

Eine wertvolle und zäh sich haltende Separatistengemeinschaft stellten die Heimberger Brüder dar. Ihr Gründer war der Hafner David Tschanz. Zu seinen Anhängern gehörten Ammann Vögeli von Wichtrach und Michael Stettler in Herbligen⁴⁹. Hat diese Beziehung geholfen, dass Vögeli 1734 mit Herbligen das Geschäft zur Wasserfassung im Heigraben machen konnte?

Dämonen und Hexen

Dass in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mancherlei Aberglaube lebte, zeigt sich besonders in der Angst vor Dämonen und Hexen, wohl zurückzuführen auf die verschiedenen und häufigen Geiseln jener Zeit wie Kriege, Fehden, Überfälle, Seuchen und Naturkatastrophen. So starben in den häufigen Pestzügen von Mitte des 16. bis Mitte des 17. Jahrhunderts in bernischen Landen Zehntausende an der Pest. 1628 starben in der Stadt Bern rund ein Drittel der Einwohner. Zahlreiche Hexenverbrennungen wurden durchgeführt: 1591-1595 durchschnittlich im Jahre 11, 1596-1600 51, 1601-1610 24. Erst ab 1651 ordnete die Obrigkeit Milderungen gegen Verdächtige an. Ab 1680 verschwinden die Todesurteile aus den Ratsmanualen⁵⁰.

Vom Pietismus zur Aufklärung

Der Pietismus entsprang einem Gefühl mangelhafter Frömmigkeit, unzureichender christlicher Lebensführung und dem Drang zum Beweis des persönlichen Glaubens. Theologisch reagiert er auf die Spannung und das Trauma des Dreißigjährigen Krieges durch Neuorientierung auf die Bibel bzw. die christlichen Traditionen⁵¹. Im Unterschied zum Täufern bildeten sich pietistische Kreise weniger auf dem Land als in der Stadt. In Bern sammelte das blinde Margarethli, das „sich für eine Prophetin und Traumdeuterin“ hielt, eine Schar von Gleichgesinnten um sich. Waren es zunächst Handwerker, Kleinbürger und Mägde, so kamen bald auch Frauen und Männer angesehener Familien dazu. Die neue Art von Frömmigkeit fand rasch weitherum Eingang. Damit sah sich die Obrigkeit zum Eingreifen veranlasst, da die rechte Lehre bedroht schien. Professor Rudolph erhielt 1696 den Auftrag, den Unterschied von Orthodoxie und Pietismus in Thesen herauszuarbeiten. Er tat es „sachlich ruhig und gemäßigt“. Zwei Jahre später nahm eine Religionskommission zur Unterdrückung des Pietistenwesens ihre Arbeit auf. Verhöre und Verbote folgten. Am 14. Juni 1699 wurde „zur Wahrung der Glaubenseinheit“ der sogenannte Assoziationseid eingeführt; er blieb bis 1746 in Kraft. Damit verpflichteten sich alle Bürger und Geistlichen, die in der Stadt Bern eingeführte Religion, die Helvetische Konfession und die Einheit der Glaubenslehre und des Gottesdienstes „wider männlichen zu erhalten, zu schützen und zu schirmen“, dazu kamen Bücherverbote⁵². Die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts brachte allmählich eine Annäherung von Kirche und Pietismus. Bemerkenswert ist, dass „im Pietismus... zum ersten Mal innerhalb der protestantischen

⁴⁵ Rudolf Pfister, Rezension K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte

⁴⁶ Wikipedia, Stichwort Täufer

⁴⁷ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 356 ff

⁴⁸ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 359

⁴⁹ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 426

⁵⁰ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 283,355

⁵¹ Wikipedia, Stichwort „Pietismus“

⁵² Rudolf Pfister, Rezension K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte

Kirchen der Individualismus als breiteste Bewegung in Erscheinung“ trat. Wertvolle Bereicherung empfing der bernische Protestantismus durch die Herrnhuter⁵³.

Inzwischen meldete sich die Aufklärung mit der Auseinandersetzung um die Philosophie von Descartes, den Cartesianismus. Studenten, die sich in Holland aufhielten, brachten die neuen Ideen nach Bern. Darin sah man das orthodoxe Lehrsystem bedroht. Verbote fruchteten wenig, das neue Denken strömte von allen Seiten ein. Voltaire und Rousseau fanden Ablehnung, doch auch Sympathie⁵⁴. Die bedeutendste Persönlichkeit dieser Zeit war Albrecht von Haller (1708 bis 1777) „Haller ist zweifellos der größte Berner des 18. Jahrhunderts, eine Persönlichkeit mit offenem Blick und weit ausladendem Horizont“. Als Naturforscher, Physiologe, Anatom und Arzt befasste er sich zugleich mit Kirche und Staat, Philosophie und Theologie. Zunehmend wandte er sich vom aufklärerischen Vernunftglauben weg und hin zum biblischen Offenbarungsglauben. Doch blieb er ein innerlich Ringender. Im Kampf gegen die Aufklärung strebte er danach, die Vernünftigkeit des Glaubens aufzuweisen. Durch das ganze 18. Jahrhundert blieb „eine Grundsicht der Orthodoxie am Leben“. 1798 kam der große politische Umsturz, der das Ancien Regime wegfegte und im kirchlichen Leben manchen Sturm heraufbeschwor⁵⁵.

1.5. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

1.5.1. Das Chorgericht

1528 wurden die Chorgerichte eingeführt⁵⁶. Das Chorgericht der Stadt Bern war für diese Gerichtsbarkeit obere Berufungsinstanz. Die Chorgerichte waren zuständig für die Rechtsprechung in geistlichen Angelegenheiten, in Ehe- und Sittenfragen⁵⁷, aber auch für Vormundschafts- und Armenwesen, Heimatrecht, Wohnsitzwesen und die Aufsicht über die Schule⁵⁸. Im Kirchenspiel Wichtrach, bestehend aus den Ortsgemeinden Ober- und Niederwichtach, Kiesen und Oppligen, bestand das Chorgericht aus dem Landgerichts-Venner, dem Ammann von Oberwichtach als sein Stellvertreter, dem Pfarrer als Actuar und acht Chorrichtern⁵⁹. Das Chorgericht tagte jeden Sonntag nach der Predigt. Es konnte als Strafe Bussen bis zehn Pfund und Gefängnis bis zu drei Tagen verhängen. Schwerere Fälle wurden an das Oberchorgericht oder an die Regierung weitergeleitet.

Die Protokolle des Chorgerichtes Wichtrach sind von 1619 bis 1879 lückenlos vorhanden, ausgenommen die Zeit der Helvetik⁶⁰. Das letzte Protokollbuch des Chorgerichtes von 1822-1879 ist zwar als solches bezeichnet, jedoch ist im Jahr 1832, Seite 134 protokolliert die „Bemerkung über sonderbare Einführung neuer Behörden“, womit die Einführung des Sittengerichts gemeint und kurz beschrieben wurde. Daraus kann entnommen werden, dass dieser Übergang vom Chorgericht zum Sittengericht aus der Sicht der unmittelbar Beteiligten nur daraus bestand, dass die Schulangelegenheiten nun nicht mehr vom Chor- beziehungsweise vom Sittengericht zu behandeln waren, sondern von der Schulkommission. Jedem Chorrichter wurde ein bestimmter Bezirk zugewiesen, in dem er bis in die innersten Angelegenheiten der Bewohner Einblick hatte. Die Bevölkerung hatte grossen Respekt vor den Chorrichtern, für diese war aber diese Aufgabe nicht immer eitel Freude und es bedurfte oft einer gesetzlichen Verpflichtung zur Übernahme dieses Amtes⁶¹.

1808 bestand das Chorgericht aus dem Oberamtmann als Vorsitzender, dem Statthalter als Stellvertreter sowie aus jeder Ortsgemeinde zwei Chorrichtern und einem Weibel. Das Chorgericht machte für die Wahl eines Chorrichters zwei Vorschläge, aus denen der Oberamtmann die Wahl traf und sie auch vereidigte. Der Oberamtmann hatte auch die Kompetenz, Chorrichter abzusetzen, zum Beispiel Chorrichter Maurer von Oberwichtach wegen „ungebührlichem Verhalten gegenüber dem Pfarrer“ in der Angelegenheit der Verwendung der Schulstube für die Kinderlehre. Chorrichter konnten zurücktreten und es kam vor, dass eine Person die Wahl zum Chorrichter ablehnte. Aus dem Kreise der Chorrichter wurden 1808 je Ortsgemeinde ein Chorrichter ausgewählt um den Pfarrer bei den „Hausbesuchen“ zu begleiten⁶². 1812 wurden aus jeder Ortsgemeinde ein Chorrichter bestimmt in die „Schulkommission“⁶³.

In der Zeit vom 26. Juni 1808 bis 18. November 1810 befasste sich Pfarrer Wyss und das Chorgericht nach 80 Protokolleintragungen mit 25 Geschäften aus dem Bereich Ehe- und Vaterschaftshandel: 1 Ehestreit, 1 Warnung, 2 Ehescheidungen und 21 Vaterschaftshandel. Bei der Warnung ging es um die Wiederholung eines früheren Regierungsmandats, wonach die Landwirte anzuhalten seien, die Knechte und Mägde in separaten

⁵³ Rudolf Pfister, Rezension K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte

⁵⁴ Rudolf Pfister, Rezension K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte

⁵⁵ Rudolf Pfister, Rezension K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte

⁵⁶ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Seite 176 f

⁵⁷ Dorf und Herrschaft Münsingen in alter Zeit, Dr. E. Burkard, S. 63.

⁵⁸ Oberwichtach Gestern und heute, Seite 36

⁵⁹ Regionbuch, Landgericht Konolfingen, unterer Teil, S. 189

⁶⁰ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Chorgerichtsmanuale, auch digitalisiert verfügbar

⁶¹ Oberwichtach Gestern und heute, Seite 190

⁶² Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Chorgerichtsmanual 1805-1808, S. 234

⁶³ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Schulmanual S. 22

Schlafzimmern unterzubringen! Neben viel Menschlichem gibt es aus diesen Geschäften doch einige Hinweise auf die damaligen Verhältnisse:

- Einsprachen gegen Eheverkündungen. So hat zum Beispiel auch die Ortsgemeinde Niederwichtrach gegen eine Eheverkündung Einsprache erhoben, weil der Bräutigam von der Gemeinde die Lehre als Schneider bezahlt erhielt, den Betrag aber noch nicht zurückbezahlt hatte.
- Vaterschaftsklagen gegen verheiratete Frauen, deren Ehemänner vor Jahren in fremde Kriegsdienste zogen und von denen man seit langem nichts mehr gehört hat.
- Schwangerschaft durch deutsche Wagner-Gesellen.

Diese Geschäfte bewirkten ein grosses Mass an Schreibarbeit neben den Protokollen, mit Briefen an das Ober-Ehegericht oder an andere Chorgerichte, die dann immer auch als Beleg in das Chorgerichtsmanual abzuschreiben waren.

1.5.2. Das Sittengericht

Die Sittengerichte, ab 1831, waren in ihren Befugnissen gegenüber den Chorgerichten wesentlich eingeschränkt. Sie durften nur ermahnen, warnen und Anzeigen an den Gerichtspräsidenten richten. Die Sittengerichte waren den Amtsgerichten unterstellt. In ihrer Zuständigkeit waren Matrimonial- und Paternitätshandel, die Heilighaltung von Sonn- und Feiertagen, die Handhabung von Ruhe, Zucht und Ehrbarkeit, das Achthaben auf Sektiererei und die heranwachsende Jugend. Durch den Übergang zu den Sittengerichten verlor die Kirche den Charakter einer „Polizeiinstanz“, sie konnte nun freier, evangelischer und gelöst vom Gesetz auftreten, verlor aber dadurch auch bei Vielen den hergebrachten Respekt vor der Kirche. Die strengen Sonntagsgesetze, die Spiel- und Tanzverbote usw. betrachtete man zunehmend als unverträglich mit der persönlichen Freiheit und unstatthaften Eingriff in die Grundsätze der Toleranz.⁶⁴ Die Protokollierung des Sittengerichts in Wichtrach ist zu finden in den Chorgerichtsprotokollen ab dem Jahr 1832⁶⁵.

1.5.3. Der Friedensrichter

Am 11. Oktober 1874 beschloss die Kirchgemeindeversammlung „mit grossem Mehr auch fernerhin einen Friedensrichter für die Gemeinde haben zu wollen“, gewählt wurde unmittelbar darauf mit 51 von 58 Stimmen Grossrat Dähler. Die Wahl wurde dem Regierungsstatthalteramt Konolfingen mitgeteilt⁶⁶. Mit der Schaffung der bürgerlichen Abteilung der Kirchgemeinde wurde dieser die Wahl der Friedensrichter übertragen. Am 20. April 1890 beschloss die Kirchgemeindeversammlung bürgerliche Abteilung, in Zukunft auf die Institution „Friedensrichter“ zu verzichten⁶⁷.

1.6. Grosse Veränderungen, von der Helvetik bis und mit Regeneration (1798 – 1848)

Die Helvetik hob «das alte Staatskirchentum mit all seinen Privilegien und mit seiner aristokratisch-strengen und patriarchalisch-wohlwollenden Regierungsweise» auf. Zwei Tendenzen rangen miteinander: 1. die staatskirchliche Idee der Patrioten, 2. die Idee des religionslosen Staates nach der französischen Auffassung. Man ging daran, die Macht der Kirche zu brechen, die als Hort der alten Ordnung galt: Die Beamten durften nicht mit ihren Amtsabzeichen an Gottesdiensten teilnehmen, der Zehnten wurde aufgehoben, das Ehwesen von kirchlichen Vorschriften gelöst, die Chorgerichte abgeschafft, die Störung der Gottesdienste straffrei, Taufe, Kinderlehre und Unterweisung nicht mehr obligatorisch. Dennoch sorgten Männer dafür, dass das Freidenkertum nicht zur Staatsmaxime erhoben wurde, so Philipp Albert Stapfer, der Minister der Künste und Wissenschaften und auch für das Kirchenwesen während der Helvetik verantwortlich. Guggisberg nennt ihn einen «der bedeutendsten und edelsten Männer der Helvetik». Er trat gegen die französische religiöse Indifferenz und für die positive Erörterung der Kirche ein. Neben ihm stand Johann Samuel Ith, «überzeugter Freund der Revolution»; ihm war das Prinzip der Religion die Moralität. Gegner dieser geistigen Führer der Helvetik in Bern war David Müslin, der sich gegen alle Angriffe auf Pfarrer und Kirche zur Wehr setzte und sich auf die konservative Seite stellte⁶⁸.

Die Zeit der Mediation und Restauration brachte die Wiederherstellung der Souveränität der Kantone in kirchlichen Angelegenheiten, was zunächst die Wiederherstellung der alten Formen zur Folge hatte. «Von neuem erkannte man die Würde der Kirche als eines Orts der Sammlung, Ermutigung und Heimatlichkeit». Man kehrte wieder zur Staatskirche zurück. Konfessionspolitisch wurde für Bern von Bedeutung, dass auf Grund des Entscheides des Wiener Kongresses der Vereinigungsvertrag mit dem Jura 1815 die Ausdehnung des Protestantismus in das ehemalige Bistum Basel brachte. Aber der Anschluss des mehrheitlich katholischen Jura verwandelte den Kanton Bern in ein konfessionell gemischtes Staatswesen. «Jetzt gab es in dem einen Staat

⁶⁴ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Seite 620

⁶⁵ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Chorgerichtsmanual, Band 6, 1822-1879

⁶⁶ Archiv Kirchgemeinde Protokolle Kirchgemeinderat 1873-1886, Seite 12

⁶⁷ Historisches Archiv Oberwichtach, B 18860808, S. 20

⁶⁸ Rudolf Pfister, Rezension K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte

zwei Kirchen mit gleichen Ansprüchen. Die Anerkennung des Prinzips der Toleranz drängte sich auf, umso mehr als im Großen Rat nun auch Katholiken saßen. Gleichwohl hielt Bern noch am reformierten Staatskirchentum fest». Damit wurden die konfessionellen Fragen erneut aktuell⁶⁹.

1820 brachte eine neue Visitationsordnung den staatlichen und kirchlichen Behörden die Möglichkeit, sich einigermaßen über den Stand des kirchlichen und religiösen Lebens zu orientieren. An der Visitation hatten sich die Amtsrichter und Gerichtsstatthalter, die Beisitzer der Chorgerichte, die Gemeindevorsitzer und Schulmeister und schliesslich alle Hausväter einzufinden. Vor der Visitation musste der Pfarrer einen schriftlichen Bericht über die Gemeinde abliefern. Der Bericht sollte über die Gottesdienstlichkeit, die sittliche Aufführung der Gemeindebehörden und der Gemeindeglieder, den Schulunterricht und die Unterweisung berichten. Wichtrach meldete 1820 eine maximale Predigtbesucherzahl von 16 Prozent. In den 1820er Jahren gab es in praktisch allen Belangen des kirchlichen Betriebes interessante Diskussionen und Entwicklungen⁷⁰.

Die Regeneration stand bereits unter dem Zeichen des aufstrebenden Liberalismus. «Das große Ziel des Liberalismus waren Humanität und freie Entfaltung aller schöpferischen Kräfte», sein Glaube «war zum Teil christlich bestimmt, zum Teil aber auch idealistischer Theismus oder Pantheismus». Zu einem harten Kampf kam es zwischen dem Radikalismus und der Kirche. «Die extremen Radikalen wandten sich nicht nur gegen die katholische Kirche, sondern auch gegen die konservativen Protestanten, ja gelegentlich gegen das Christentum überhaupt». Im Jahre 1834 wurde die bernische Hochschule eröffnet, die die Akademie ablöste. Ihr war auch eine theologische Fakultät eingegliedert.

Mit der Regeneration veränderte sich das Verhältnis von Kirche und Staat entscheidend, die Kompetenzen der Kirche wurden stark beschnitten und die kirchlichen Strukturen verändert. 1831 wurden die Chorgerichte aufgelöst und an deren Stelle entstanden die Sittengerichte mit eingeschränkten Kompetenzen. Die Pfarrer wurden von allen Arten der Gerichtsbarkeit entbunden. 1834 wurde das Amt des Kirchgemeinderates geschaffen und eine Synode eingeführt. Mit dem Kirchengesetz von 1852 entstand definitiv die „Landeskirche“ mit einer Synode, Bezirkssynoden und für alle Pfarrgemeinden die Kirchenvorstände. Sämtliche Bewohner einer Kirchgemeinde, die Glieder der evangelisch-reformierten Landeskirche sind und das bürgerliche Stimmrecht besitzen, bilden die Kirchgemeindeversammlung. Sie wählt die „Kirchenältesten, aus der Zahl ihrer ehrbarsten und gottesdienstlichen Männer“ für jeweils 4 Jahre⁷¹.

Im Kanton Bern wurde allmählich die soziologische Umschichtung der Bevölkerung sichtbar mit der Abwanderung vom Land in die Stadt. Auf dem Lande konnte es der Arme nur bis zum Knecht bringen, in der Stadt entwurzelte er schnell. Soziales Gedankengut konnte sich da entwickeln, auch Richtung Land mit den Taunern und Schuldenbauern. Die Not der Armen wurde sichtbar⁷².

1.7. Der Weg in die Moderne, die Staatskirche wird zur Volkskirche

Wie sehr sich die Zeiten geändert hatten, ergibt sich aus den Kirchengesetzen von 1852 und besonders demjenigen von 1874. Es brachte ein neues Verhältnis zwischen Staat und Kirche, die Staats- wurde zur Volkskirche, sie erhielt größere Selbständigkeit und brachte die Demokratisierung der Kirche. Bemerkenswert ist, dass ein interkonfessionelles Gesetz für Protestanten und Katholiken zustande kam und die drei protestantischen Richtungen zusammenblieben. Der Typus der Landeskirche sollte beibehalten werden. Das Gesetz gewährleistete die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung⁷³. Der Bundesverfassung entsprechend wurden das Begräbniswesen der Ortspolizei übertragen und die Eheschließung dem Einfluss der Konfessionen entzogen. Auf den 1. Januar 1876 mussten die pfarramtlichen Register an die Zivilstandsbeamten abgeliefert werden und so wurde die Herstellung neuer kirchlicher Register nötig.

Die Kirche wurde synodal⁷⁴ aufgebaut, das Schwergewicht lag in der Gemeinde, die als soziale, politische und religiöse Grundrealität galt. Die Legislative war die Kirchgemeindeversammlung. Stimmberechtigt waren alle, die das politische Stimmrecht besaßen und mindestens ein Jahr in der Kirchgemeinde gewohnt haben. Im Jahre 1908 sprach sich die Synode für Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts aus, 1920 war es in sechszwanzig Kirchgemeinden beschlossen. Die Kirchgemeinde wählte die Pfarrer, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierung. Die jährlich abzulegende Kirchenrechnung der Gemeinden war durch die Staatsbehörden zu kontrollieren⁷⁵. Die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde in der Kirchgemeinde war der Kirchgemeinderat, in den jeder kirchlich Stimmberechtigte nach zurückgelegtem 23. Altersjahr wählbar war. Er sollte das religiöse und sittliche Leben fördern, den Ehefrieden bewahren, die freie Liebestätigkeit

⁶⁹ Rudolf Pfister, Rezension K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte

⁷⁰ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 588, 590

⁷¹ Rudolf Pfister, Rezension K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte

⁷² Jeremias Gotthelf, 1840, „Armennot“, „Jakobs Wanderungen“

⁷³ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 688 f

⁷⁴ Synode stammt aus dem Griechischen und bezeichnet eine Versammlung in kirchlichen Angelegenheiten

⁷⁵ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 688 f

wach erhalten und sich liebevoll der Straftatlassenen annehmen. Im Jahre 1881 entthob ein Dekret die Kirchgemeinderäte aller ihrer bisherigen Funktionen in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen⁷⁶.

An Stelle der Kapitelversammlungen wurden später Bezirkssynoden gebildet. Die Vertreter in die Kantonssynode wurden nicht aus den Bezirkssynoden, sondern vom Volk direkt gewählt. Die Kantonssynode ordnete nach dem Gesetz alle innerkirchlichen Angelegenheiten, vorbehalten die Genehmigung durch den Staat und das Veto der Kirchgemeinden. Als innere Angelegenheiten wurden bezeichnet: Christliche Lehre, Kultus, Seelsorge und religiöse Seite des Pfarramtes. In entscheidenden Punkten blieb der Staat Kirchenregent. Die theologische Fakultät wurde von der Regierung allein mit Lehrern besetzt, die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst stand ebenfalls in ihrer alleinigen Kompetenz, ebenso die Abgrenzung der kirchlichen Wahlkreise. Die Gemeinde- und Predigerordnung von 1881 brachte innerkirchliche Ergänzungen und ging zurück auf das Reformationseдикт und die zehn Schlussreden von 1528⁷⁷.

Gingen die Gegner des Kirchengesetzes von 1874 davon aus, das kirchliche Leben werde versickern, wurden sie getäuscht, indem in der Periode ab 1870 neue Kirchgemeinden gegründet wurden, Kirchen gebaut und renoviert, fast überall wurden Heizungen eingebaut, im Jahre 1882 waren es nur noch zweiundzwanzig Kirchen ohne diese Einrichtung. Der Staat begann Pfrunddomänen zu veräussern und Pfarrhäuser und Pfrundgüter an die Gemeinden zu verkaufen. Seit dem Jahre 1909 setzte die Werbung für den Bau von Kirchgemeindehäusern ein, die Kirche begann zu merken, dass sie nicht warten dürfe, bis die Leute zu ihr kämen, sondern ihre Arbeit dorthin ausdehnen müsse, wo das Feld bisher brach gelegen hatte und den Sekten überlassen worden war⁷⁸.

In der Gemeinde- und Predigerordnung von 1880 wurde ein besonderes Gewicht gelegt auf Unterweisung und Kinderlehre. Deren Umsetzung war aber problematisch, der Religionsunterricht bot grosse stoffliche und methodische Schwierigkeiten. Seit den 1880er Jahren entstanden auch Sonntagsschulen innerhalb der Landeskirche, während solche früher meist die Domäne der Evangelischen Gesellschaft, der Methodisten und anderer freier Kirchen waren⁷⁹.

1887 legte der Synodalrat den Pfarrern nahe, bei den kirchlichen Beerdigungen die Abdankungen zu übernehmen von den Lehrern, „damit diese nicht allzu oft den Unterricht aussetzen müssten“ als Ersatz des Brauches, dass Lehrer beim Trauerhaus ein Gebet zu sprechen hatten. Zunehmend wurde die Leichenfeier in die Kirche verlegt⁸⁰. 1890 erklärte die Synode Zustimmung zum eidgenössischen Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung.

Es entsprach einem immer deutlicher werdenden Bedürfnis, dass die Pfarrer den Kontakt mit den Gemeindegliedern durch Hausbesuche suchten. Durch den Wegfall der Aufgabe als Zivilstandsbeamte kamen sie immer weniger in den persönlichen Kontakt. Man stellte fest, dass das Bedürfnis nach seelsorgerischer Betreuung abnehme sobald der Pfarrer keine Besuche mehr mache⁸¹. Es entwickelte sich die „kirchliche Liebespflege“, Die Armenpflege gehörte zum selbstverständlichen Aufgabenkreis der Pfarrer, viele waren Präsidenten, Sekretäre oder Kassiere in gemeinnützigen Institutionen, was allerdings nicht unbedingt der Auffassung des Synodalrates entsprach und so waren es weniger die Kirche, sondern private Vereine, welche öfters unter Leitung von Pfarrern die Organisation der Liebestätigkeit an die Hand nahmen. So entstand in Brünnen eine Anstalt für Waisenmädchen, in Richigen eine Anstalt für Unheilbare („Gottesgnad“), in Bad Brüttelen 1885 eine solche für Fallsüchtige („Bethesda“), in Kirchlindach die Anstalt für Alkoholranke „Nüchtern“ und 1894 das „Asyl für unbemittelte Tuberkulose“ in Heiligenschwendi. Es entstand die Gotthelf-Stiftung, die Landeskirchliche Stellenvermittlung. 1885 wies der Synodalrat in einem Kreisschreiben auf das Auswandererproblem hin, allerdings sahen die Kirchenleute die schweren sozialen Fragen, die dahinter standen, zu wenig klar. Zunehmend musste sich die Kirche auch mit den sozialen Auswirkungen der um sich greifenden Industrialisierung befassen, die zunehmenden Differenzen zwischen Stadt und Land und den Bauern und Arbeitern⁸². Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Bern entwickelte sich zunehmend in nationale, internationale und ökumenische Zusammenhänge. Die reformierte Kirche engagierte sich im Evangelischen Kirchenbund, der 1920 entstandenen Dachorganisation des schweizerischen Protestantismus, über diesen im Reformierten Weltbund und im Ökonomischen Rat der Kirchen und nahm, wenn auch in unterschiedlicher Weise, Anteil am Deutschen Kirchenkampf.

Bei der Schaffung des neuen Kirchengesetzes von 1945 wirkte der Liberale Flügel der reformierten bernischen Kirche für eine bekenntnisoffene, demokratisch strukturierte, eng mit dem Staat kooperierende Volkskirche. Den Unabhängigen war seit dem Ersten Weltkrieg und seit dem dritten Reich dieser Ansatz suspekt und sie

⁷⁶ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 690

⁷⁷ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 691

⁷⁸ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 699 f

⁷⁹ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 708

⁸⁰ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 707

⁸¹ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 711

⁸² K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Seite 712 f

plädierten für eine bekennende Kirche, die sich in ihrer Ordnung im Geiste Calvins am Evangelium und an der Reformation statt am liberaldemokratischen Staat orientierte. Überraschend gelang 1946 eine Einigung bei den Beratungen über die Kirchenverfassung.

1949 begann der bernische Kirchenstreit bis 1951. In ihm ging es mitten im kalten Krieg um den Ort der Kirche im demokratischen Staat mit der Auseinandersetzung im Ost-West-Konflikt, der Wertung des Kommunismus und die Suche nach einem christlichen Weg zum Frieden. 1953 kam eine neue Kirchenordnung für die evangelisch-reformierte Kirche im Kanton Bern in Kraft. 1954 berichtete der Präsident des schweiz. evangelischen Kirchenbundes über Bemühungen zur Ökumene, wo die römisch-katholische Kirche grundsätzlich abseitsstehe.

In den 1960er-Jahren wurde der Richtungsgegensatz durch neue Entwicklungen relativiert. In der ökumenischen Bewegung stand die Herausforderung des Nord-Süd-Konfliktes, der gemeinsame Anstrengungen der kirchlichen Hilfswerke erforderte. Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil begannen auf nationaler Ebene Gespräche zwischen der reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirche, die 1967 zu einer Erklärung über die Ehe zwischen bekenntnisverschiedenen Christen führte, 1973 erfolgte die gegenseitige Anerkennung der Taufe und 1982 die Gründung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern. Im Frühling 1963 erfolgte eine Abstimmung im Rahmen der bernischen Kirchenverfassung zur Frage, ob Theologinnen in Zukunft auf Grund einer Gemeindewahl in ein volles Pfarramt eingesetzt werden könnten, mit Zustimmung⁸³.

Zwischen 1970 und 2000 ist im Einzugsgebiet der Kirchen Bern-Jura-Solothurn der Anteil der Reformierten an der Gesamtbevölkerung von 72% auf 60%, derjenige der Römisch-Katholischen von 25% auf 22% gesunken, während der Anteil der Konfessionslosen von 1% auf 9% und der anderen Protestanten von 2% auf 3% stieg. Die Muslime machten im Jahr 2000 3% der Bevölkerung aus, mehr als die Christlich-Orthodoxen mit 1% und die Juden, Hindus und Buddhisten, die zusammen ebenfalls 1% erreichten. Aus diesen Zahlen ist der Trend von einer christlichen zu einer multireligiösen Gesellschaft ersichtlich. 1990 erfolgte die Abstimmung über das Anerkennungsgesetz für andere Religionsgemeinschaften.

Der Weg von der reformierten Staatskirche zur konfessionellen Vielfalt über 2 Jahrhunderte hat zum Teil schwere Konflikte gebracht und die Weiterentwicklung enthält ebenfalls viel Konfliktpotential. Ein neuer Umgang mit diesen Fragen pflegt seit einem Jahrzehnt das Haus der Religionen – Dialog der Kulturen in Bern.

⁸³ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeindeversammlung 1956-1982, S. 51